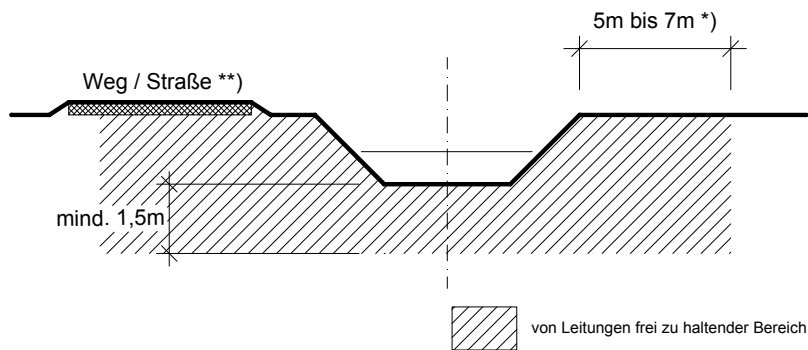


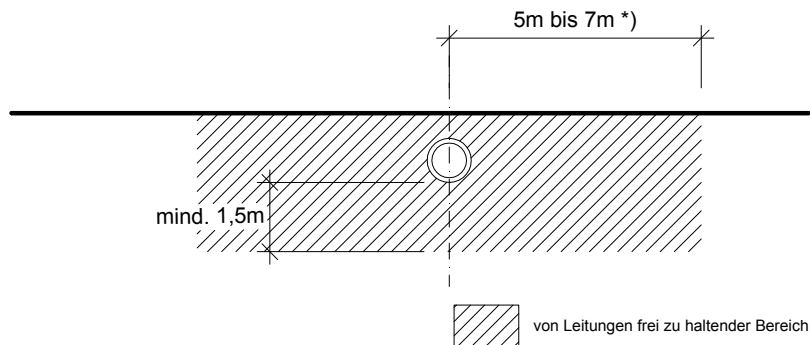
Merkblatt 1

Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern

1. offenes Gewässer: Kreuzung oder Parallelverlegung



2. verrohrtes Gewässer oder Durchlaß: Kreuzung oder Parallelverlegung



*) Beidseitig ist jeweils ein Unterhaltungstreifen (bei offenen Gewässern ab Böschungsoberkante, bei Rohrleitungen ab Leitungsachse gemessen) von Bewuchs und jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Aufschüttungen / Abgrabungen) freizuhalten. Die Mindestbreite ist in der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes festgelegt.

**) Handelt es sich bei dem Verbandsgewässer um einen Wegeseitengraben in anmoorigem Gelände und/oder mit geringem Abstand zum Weg, so ist zur Vermeidung von Schäden an der wegseitigen Gewässerböschung vom Leitungsbau in der Bankette zwischen Graben und Weg abzusehen.

Gewässerkreuzungen

- bedürfen grundsätzlich der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 56 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
- sind vor Ort durch eindeutige, gut sichtbare und dauerhafte Hinweisschilder in der Flucht der Gewässerkreuzung zu kennzeichnen.
- sind auf Kosten des Genehmigungsinhabers in das digitale Anlagenverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes eintragen zu lassen.
- oberhalb des Gewässers / der Rohrleitung bedürfen einer zusätzlichen Einzelfallprüfung.

Das Verlegen von Leitungen stellt gemäß Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich einen Eingriff dar, der durch die untere Naturschutzbehörde zuzulassen ist.